

Theodor-Heuss-Gymnasium, Radevormwald

Facharbeit

Die Rolle von Naturschutzgebieten anhand des Beispiels des
Wiebachtals

Schuljahr: 2009/2010 Kurs: 12 Fach: Sozialwissenschaften GK

Name der Schülerin: Yvonne Stank

Die vorliegende Arbeit wurde am 26.02.2010 eingereicht.

Note: sehr gut Punkte: 14

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1. 1 Definition Naturschutz.....	4
1. 2 Schutzgebiete in Natur- und Landschaftsschutz.....	5
1. 3 Naturschutzgebiete in Deutschland und den Bundesländern.....	7
2. 1 Beispiel: Wiebachtal.....	8
2. 2 Der Konflikt.....	10
2. 3 Interessengemeinschaft Wiebachtal.....	11
2. 4 Position der zwei Kontrahenten.....	12
2. 5 Rechtliche Grundlage.....	15
3. 1 Bewertung/ Eigene Meinung.....	17
Quellenverzeichnis.....	18
Erklärung zur eigenständigen Arbeit.....	19

1. Einleitung

Ich habe mich für das Thema „Die Rolle von Naturschutzgebieten am Beispiel des Wiebachtals“ entschieden, da ich ein aktuelles Thema behandeln wollte. Wirtschaftliche Aspekte allein empfand ich als unspektakulär und so bin ich auf die Idee gekommen, ein regionales Problem anzusprechen. Zudem interessiere ich mich sehr für die Natur und schließlich ist mir der aktuelle Streitpunkt über das Wiebachtal eingefallen.

Um meinen Schwerpunkt auf die sozialwissenschaftlichen Aspekte zu legen, habe ich biologische Fakten nur kurz angeschnitten. So liegt mein Schwerpunkt auf dem Beispiel des Naturschutzgebietes Wiebachtal und dessen Konfliktentwicklung.

Ich weise in der Einleitung auch schon darauf hin, dass es nicht so einfach war, themenbezogene und detaillierte Informationen zu bekommen, da es sich bei meinem Thema um ein sehr spezifisches Thema handelt. Auch die Recherche von rechtlichen Grundlagen war relativ schwer, da es zwar Naturschutzgesetze und das Bundeswaldgesetz gibt, aber die forstwirtschaftlichen Aspekte im Naturschutzgebiet selber nur teilweise aufgeführt wurden. Zudem haben nicht nur jedes Land, sondern auch jedes Bundesland und deren Kreise verschieden ausgelegte bzw. formulierte Gesetze, die auch nicht auf jedes Naturschutzgebiet gleich angewandt werden können.

Zudem handelt es sich bei den Streitigkeiten über das Wiebachtal um einen laufenden Prozess.

1.1 Definition Naturschutz

Der Naturschutz umfasst einen zentralen Bereich des Umweltschutzes. Er bezweckt gemäß § 1 des *Bundesnaturschutzgesetzes* (= BNatSchG) den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Der Naturhaushalt, die Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheiten der Natur sollen in gleicher Weise nachhaltig gesichert, erhalten und gefördert werden.

Instrumente des Naturschutzes sind insbesondere die **Landschaftsplanung**, d.h. das vorsorgeorientierte und nachhaltige Handeln, um den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Natur und der Landschaft zu gewährleisten, der **Schutz vor Eingriffen in Natur und Landschaft** (§ 18 BNatSchG), die **Erklärung zu geschützten Gebieten oder Gegenständen** (Schutzgebiete, Naturdenkmal), der **Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten** (§ 39 Abschnitt 5 BNatSchG), die **Mitwirkung von Naturschutzverbänden** (§ 58 BNatSchG) und die **Einräumung eines naturschutzrechtlichen Verbandsklagerechtes** durch die meisten Landesnaturschutzgesetze (vgl. z.B. § 12b LG¹, NW ; § 60c NNatG²).³

So gibt es nach Botanikerin Otti Wilmanns 5 verschiedene begründete Argumente für den Naturschutz. Diese sind ethisch, theoretisch-wissenschaftlich, pragmatisch, anthropobiologisch und historisch-kulturell bedingt.⁴

¹ Landschaftsgesetz

² Niedersächsisches Naturschutzgesetz

³ <http://www.juraforum.de/lexikon/Naturschutz>

⁴ vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Naturschutz>

1.2 Schutzgebiete in Natur- und Landschaftsschutz

Schutzgebiete in Natur- und Landschaftsschutz sind durch öffentliches Recht geschützte Gebiete. Es gibt mehrere Schutzgebietskategorien, die sich vor allem nach Schutzzweck, Rechtsgrundlage und zuständiger Verwaltungsebene unterscheiden.

Naturschutzgebiete:

Unter Naturschutzgebieten versteht man kleinere oder größere Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften, Verbreitungsgebieten und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten notwendig ist. Landschaftsteile können aber auch aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen unter Schutz gestellt werden. Der Schutz dieser Gebiete erfolgt auf Grundlage von Gesetzen, so wird in Deutschland der Naturschutz vom Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) bereitgestellt.

Landschaftsschutzgebiete:

Dies sind Gebiete, die in erster Linie wegen der Vielfalt, Einzigartigkeit oder Schönheit des Landschaftsbildes, sowie wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung geschützt werden. In ihnen sollte außerdem ein leistungsfähiger Naturhaushalt erhalten bzw. wiederhergestellt werden, nicht zuletzt um Wasser, Boden und andere Naturschätze weiterhin optimal zu schützen.

Nationalparks:

Dabei handelt es sich um großräumige Gebiete von nationalem Rang, die hauptsächlich der Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes dienen.

Zudem sind diese Gebiete meist ökologisch besonders wertvoll oder verfügen über eine natürliche Schönheit, weswegen sie im Auftrag der Regierung verwaltet werden und so vor schädlichen, menschlichen Eingriffen und vor Umweltverschmutzung geschützt werden.

Außerdem ist eine wirtschaftliche Nutzung der Naturschätze – von Ausnahmen abgesehen – nicht zulässig.

Naturparks:

Naturparks sind großräumige, reizvolle Kulturlandschaften, in der Regel mit vielen eingestreuten Natur- und Landschaftsgebieten und einem hohen Waldanteil. Diese Gebiete werden durch schonende Formen der Landnutzung und Landschaftspflege (langfristiges Einwirken, Nutzen und Bewirtschaften) als solche erhalten und sie sind den Menschen als Erholungsgebiete frei zugänglich. Zu den Aufgaben eines Naturparks gehört nicht nur der Schutz von Natur und Landschaft, sondern auch die Erhaltung historischer Stätten und gewachsener Ortsbilder.

Biosphärenreservate:

Ein Biosphärenreservat ist ein Schutzgebiet, das für die jeweilige Vegetationszone repräsentativ ist oder eine Besonderheit aufweist. Sie gehören zu dem Netz von Schutzgebieten, das von der UNESCO (= United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) im Rahmen ihres Programms *Der Mensch und die Biosphäre* seit 1970 weltweit eingerichtet wurde und in erster Linie der Forschung dient. Diese Reservate schließen den Menschen und seine Nutzungsansprüche gezielt mit ein. In den Reservaten soll die Belastbarkeit von Ökosystemen und Lebensräumen untersucht werden. Die Ergebnisse dienen der Politik und Planung als Entscheidungshilfe.

Naturdenkmal:

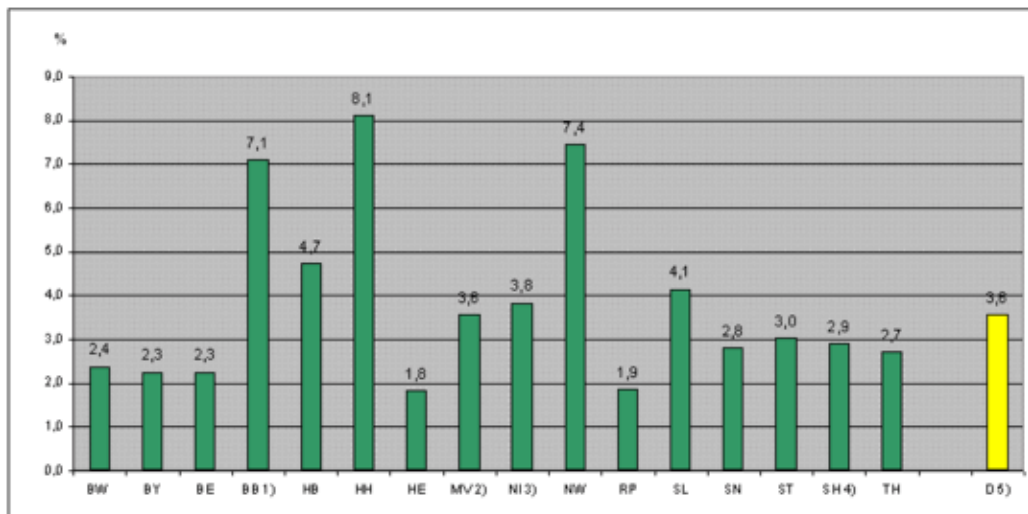
Ein Naturdenkmal ist ein Landschaftselement mit einem großen Wert für Wissenschaft, Heimatkunde und Naturverständnis, das aufgrund seines Alters, seiner Schönheit, Seltenheit oder Einzigartigkeit unter Naturschutz steht. Es handelt sich dabei um ein Einzelobjekt oder ein Gebiet von geringer Flächengröße bis fünf Hektar, welches klar von seiner Umgebung abgegrenzt wird.

1.3 Naturschutzgebiete in Deutschland und den Bundesländern

Deutschland verfügt laut Stand vom 12/2008 über 8413 Naturschutzgebiete. Die Naturschutzgebietsfläche in Deutschland beträgt 1.271.582 ha. Dies entspricht 3,6 % der Gesamtfläche Deutschlands. Überdurchschnittliche Flächenanteile von Naturschutzgebieten weisen die Stadtstaaten Hamburg (8,1 %) und Bremen (4,7 %) sowie die Länder Brandenburg (7,1 %) und Nordrhein-Westfalen (7,4 %) auf. Unterdurchschnittlich sind die Anteile von Naturschutzgebieten in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Berlin, Baden-Württemberg, Thüringen und Sachsen.

5

Flächenanteil der Naturschutzgebiete in den Bundesländern und in Deutschland
Stand: 31.12.2008



⁵ Statistik aus http://www.bfn.de/0308_nsg.html

2.1 Beispiel: Wiebachtal

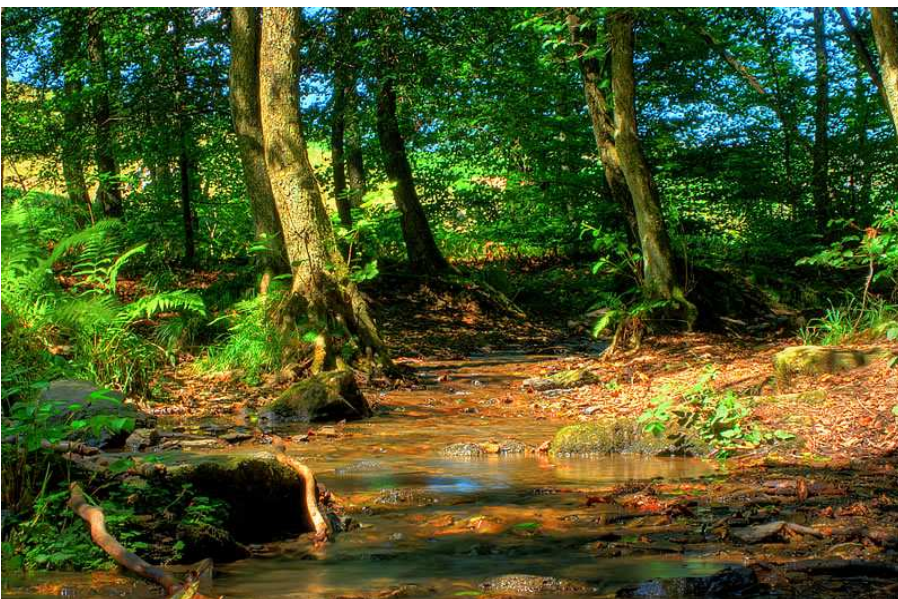
Allgemeines⁶

Die Wiebach, die dem Tal seinen Namen gibt, liegt in Nordrhein-Westfalen und entspringt im Südosten von Radevormwald nahe des Ortsteils Laake (51°11' 56'' N, 7°22' 14'' O) bei einer Quelhöhe von 358m ü. NN. Nach einer Länge von 4,1 km mündet die Wiebach südwestlich von Ispingrade in die Wuppertalsperre (51°10' 50'' N, 7°19' 51'' O), nachdem sie die Wiebachvorsperre durchflossen hat. Das Einzugsgebiet ist 7,181 km groß. Die Mündungshöhe beträgt 255m ü. NN und demnach entspricht der Höhenunterschied 103m. Die Wiebach fließt über die Wupper in den Rhein und schließlich in die Nordsee. Die Gewässerkennzahl lautet DE:273632.

Das Wiebachtal ist seit Ende des 19. Jahrhunderts ein beliebtes Wander- und Ausflugsgebiet und zeichnete sich durch die *Himmelswiese* und die Wiebachmühle aus. Zudem gab es dort ein Kupferbergwerk, die Carolinagrube.

Außerdem verlief entlang dem Bach von der Wupper bis zur Einmündung eines Rinnsal, mit dem bezeichnenden Namen *Landwehrsiepen*, eine 1 m hohe Landwehrlinie der Bergischen Landwehr, die die Grafschaft Hückeswagen von dem kurkölnischen radevormwalder Gebiet trennte.

Die bergische Sage des Mondsteins hat im Wiebachtal ihren Ursprung. Unmittelbar an dem Ort, wo die Wiebach früher in die Wupper einmündete, lagen drei Felsblöcke. Riesen sollen diese zur Überquerung des Flusses benutzt haben. Nach der Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung der Talsperre 1989 wurde das Gebiet allerdings unwiederbringlich überflutet, vorher wurde ein Stein gerettet, der jetzt im Radevormwalder Froweinpark ausgestellt ist.



7

⁶ <http://de.wikipedia.org/wiki/Wiebach>

⁷ <http://www.armin-gerhardts.de/wp-content/dihydrogenmonoxid-big.jpg>

2.2 Der Konflikt

Das 90 Hektar große Wiebachtal wurde im November 2006 an den belgischen Holzhändler Guido Schneider verkauft. Seit dem 01.10.2007 steht das Wiebachtal rechtskräftig, „auf der Grundlage einer Einzelverordnung“⁸ unter Naturschutz und seit Jahresende 2009 stehen Naturschutzgebiets-Schilder (grünes Schild mit Weißkopfseeadler) oberhalb der Wiebach in der Kaffekanne.



Der Konflikt sieht folgendermaßen aus: Auf der einen Seite stehen die Mitglieder der IG-Wiebachtal⁹ und auf der anderen Seite Guido Schneider. Nun fragt man sich, ob es dem Besitzer Schneider gesetzlich erlaubt ist in einem Naturschutzgebiet Bäume abzuforsten und das Wiebachtal dermaßen zu zerstören?



⁸ <http://rio.obk.de/mapbender240/metadata/Naturschutzgebiete.html>

⁹ Interessengemeinschaft Wiebachtal (weitere Informationen auf der nächsten Seite)
Fotos aus: <http://www.ig-wiebachtal.de/35.html>

Tatsache ist, dass mit Holzerntefahrzeugen und Baggern gearbeitet wurde, die nicht nur kahle Hügel hinterlassen, sondern auch den Waldboden zerstörten und die Wanderwege in einem katastrophalen, fast unbegehbaren Zustand hinterlassen. Sogar gefällte Bäume wurden über die Wiebach gelegt, damit die schweren Fahrzeuge nicht im Schlamm versinken.

Versteht man darunter „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“? Und genau das ist hier der aktuelle Streitpunkt.

2.3 Interessengemeinschaft Wiebachtal

Durch die Abholzung, die Zerstörung der Feuchtwiesen und der Wiebach, folglich der Missachtung, dass es sich bei dem Wiebachtal um ein Naturschutzgebiet handelt, sind die Bürger und Naturfreunde Radevormwalds und Umgebung aufmerksam geworden.

So gründete der ehemalige Bürgermeisterkandidat Dr. Wilfred Pesch am 07. Mai 2009 die Interessengemeinschaft (=IG) Wiebachtal.

Das Ziel dieses Vereins ist es, sich nachhaltig für „den Erhalt und die Wiederherstellung einer artenreichen, ausgewogenen und funktionsfähigen Waldstruktur im Wiebachtal“¹⁰ einzusetzen.

So steht es auch in der Satzung des Vereins:

„2) Zwecke des Vereins sind:

a. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere in Radevormwald und Hückeswagen, Wiebachtal und anderen schützenswerten Flächen.

b. Förderung der landschaftsorientierten und schonenden Nutzung für den Tourismus in Radevormwald und Hückeswagen,

c. Sicherung und Förderung des Natur- und Artenschutzes in vorgeannten Gebieten,

d. Zusammenführung und Vernetzung unterschiedlicher Interessen hinsichtlich der genannten Zwecke (2a, 2b, 2c).“¹¹

Nicht zuletzt wegen des großen Presseechos, welche oft über das Wiebachtal, dessen IG und das immer wieder für Unruhe sorgende Verhalten im Naturschutzgebiet von Seiten des Besitzers berichtet, stieg die Mitgliederzahl sprunghaft auf knapp 300 Mitglieder und bald wird das 400. Mitglied erwartet.

¹⁰ <http://www.ig-wiebachtal.de/resources/Flyer.pdf>

¹¹ [http://www.ig-wiebachtal.de/resources/IG-Wiebachtal\\$3B+Satzung.pdf](http://www.ig-wiebachtal.de/resources/IG-Wiebachtal$3B+Satzung.pdf)

2.4 Position der zwei Kontrahenten

Das Wiebachtal ist ein Naturschutzgebiet, was wird geschützt evtl. der Eisvogel?

Dr. Wilfried Pesch: „Hier soll keine spezielle Spezies geschützt werden, sondern das integrale biologische System aus Wald, Feuchtwiesen und Bachläufen und der allgemeine Artenreichtum. Dies gelingt offensichtlich aufgrund der substanzlosen Verordnung in keinster Weise.“

Herr Pesch, warum glauben Sie, hat Herr Schneider das Wiebachtal gekauft? Welchen wirtschaftlichen Nutzen zieht er daraus? Und warum will er es wieder verkaufen?

Dr. Wilfried Pesch: „Das ist das Geschäftsmodell von überregional tätigen Holzhändlern. Sie kaufen Waldflächen, die über 100 Jahre gereift sind, billig auf, um sie in kurzer Zeit abzuernten. Die Holzpreise sind derzeit günstig. Häufig ist der Bezug zu Sturmschäden (Kyrill oder Wiebke) nur ein vordergründiger Anlass, weil dann die Preise in den Keller geraten und vorrangig Eile geboten scheint. Nach dem Kahlschlag ist die Fläche für die Holzwirtschaftler natürlich wertlos und sie verkaufen sie zum Beispiel an einen Jäger, der auf Bäume keinen Wert legt. Diese Tendenz wird insbesondere dadurch gefördert, dass das Land NRW dieses „Tafelsilber“ verscherbeln will, um Haushaltslöcher zu stopfen. Im ganz großen Stil beim Eifelwald an die Bofrost-Stiftung. Ein sekundärer Effekt besteht für das Land darin, die Zahl der Forstämter und das Personal sukzessive und drastisch runterfahren zu können. Desinvestition auf hohem Niveau!“

Herr Schneider, was war wirklich ihre Absicht? Warum haben sie das Wiebachtal damals gekauft?

Herr Guido Schneider: „Ich bin Forstwirtschaftler und Holzhändler. Ich lebe vom Holz und verdiene damit mein Geld, denn meine Frau ist Hausfrau. Ich besitze Wälder von der französischen Grenze an, über Belgien, bis hin zum Sauerland. So ist das Wiebachtal nur eines meiner Wälder.“

So jetzt einmal anders herum gefragt. Warum glauben Sie, Herr Schneider, setzt sich Herr Dr. Pesch so für das Wiebachtal ein?

Herr Schneider: „Er braucht das Wiebachtal einfach für seine Politik, um bürgernah und heimatlich engagiert herüberzukommen, gerade zu der Zeit der Bürgermeisterwahl.“

„Forstwirtschaftliche Experten“, so Pesch, „haben uns bestätigt, dass es eine Katastrophe ist, was da passiert“. Was sagen Sie dazu Herr Pesch?

Dr. Wilfried Pesch: „Das Problem ist unterirdisch und für den Laien (wie mich) kaum erkennbar. Der gewachsene Waldboden ist locker-porös und hervorragend in der Lage Wasser aufzunehmen und zu speichern. Darüber hinaus ist der Waldboden der Lebensraum für das langfaserige Pilzgeflecht (Myzel). Diese Pilze leben mit vielen Baumarten in einer engen Symbiose. Durch die Befahrung mit schwerem Gerät wird der Boden verdichtet und das Myzel zerstört (Abscherungen). Durch diese Zerstörung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Waldboden auf dem felsigen Untergrund abgeschwemmt wird und es zu einer dauerhaften Verkarstung¹² kommt.“

Zu dieser Behauptung hat sich Förster Priggel geäußert und dieser sagt, dass in dieser Gegend kein kalkhaltiges Gestein vorliege und demnach keine Verkarstung zustande komme. Er bringt aber dennoch zum Ausdruck, dass die Bagger enorme Spuren hinterließen und ob dies eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft sei, sei auch fraglich.

Herr Schneider hingegen versichert, er habe extra darauf geachtet, dass er erst bei Frost die Bäume abholze, um Schäden im Boden des zu befahrenden Gebiets zu verhindern.

Daraufhin entgegnet Priggel, dass der Boden anscheinend nicht tief genug gefroren gewesen sei, denn sonst entstünden nicht solche Furchen.

¹² Darunter versteht man die Auflösung vor allem von Kalk- und Dolomitgesteinen durch das mit Kohlendioxid angereicherte Niederschlagswasser.

So stellt sich jetzt die Frage, ob Herr Schneider überhaupt Forstwirtschaft im Naturschutzgebiet betreiben darf?

Dr. Wilfried Pesch: „Der Besitzer kann als forstwirtschaftliche Fachkraft nahezu alles machen, was er will. Z.B. fährt er mit Kettenfahrzeugen durch Wälder, Feuchtwiesen und Bäche. Er ist zwar vertraglich zur Neuaufforstung verpflichtet, aber die Qualität, mit der er das macht, ist offen. Hier gibt es erste und deutliche Kritik bei Maßnahmen auf der Hückeswagener Seite.“

Herr Schneider: Ja ich darf Bäume abholzen. Da ich nicht nur einen Wald, sondern eine ganze Reihe davon besitze, habe ich mich informiert und kenne die Gesetze, habe mich also rechtlich abgesichert. Zudem habe ich bei mehreren Treffen in diesem Punkt immer Recht bekommen.

So stimmt dem auch der Förster zu. Er weist auf die Naturschutzverordnung hin und sagt, es sei Schneiders freie Entscheidung was er mit seinem Eigentum mache. Die einzige Bedingung sei, dass „zusammenhängende Kahlschläge nicht größer als 2 Hektar sein dürfen“.

Und so lautet Peschs persönliche Schlussfolgerung:

Dr. Wilfried Pesch: „Das zentrale soziologische oder politische Problem besteht in diesem Fall darin, dass unter der Überschrift „Naturschutzgebiet“ der Besitzer mit Kettenfahrzeugen das Gelände verwüsten kann und Kindergartenkinder nicht mehr in den Wald dürfen, weil Sie mit ihren Schuhen empfindliche Pflanzen zerstören könnten. Das ist einem normalen Bürger nicht mehr zu vermitteln. Bei diesem Grad der Schizophrenie schaltet ein „gesundes“ Gehirn aus. Für das Gemeinwesen hat dies zur Folge, dass Bürger über dieses Unverständnis entweder weiter in Bürokratie- und Politikverdruss getrieben werden oder sich in unabhängigen Bürgerinitiativen organisieren und die Bürokratie sehr kritisch in Frage stellen. Aber das ist meine ganz persönliche Sichtweise.“

2.5 Rechtliche Grundlagen

Da das Naturschutzgebiet Wiebachtal auf vielen Rahmengesetzen, wie beispielsweise dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesschutzgesetz etc. basiert, muss der belgische Waldbesitzer nicht nur diese beachten, sondern auch für forstwirtschaftliche Zwecke das Bundeswaldgesetz (=BwaldG).

Neben der Versicherung des staatlich angestellten Radevormwalder Försters Priggel, dass Herr Schneider dazu befugt sei, eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft zu betreiben, da es sich dabei um einen Privatwald handelt, steht in § 5 Abschnitt 1,2 und 5 BnatSchG:

§ 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung **einer natur- und landschaftsverträglichen** Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) Die Länder erlassen Vorschriften über den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.

(5) Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese **ohne Kahlschläge nachhaltig** zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Dem entgegnet Herr Priggel aber, indem er sagt, dass die einzige Bedingung sei, dass die zusammenhängenden Kahlschläge nicht größer als 2 Hektar sein dürften.

Herr Schneider fügt allerdings noch hinzu, dass er gesetzlich, als auch vertraglich, dazu verpflichtet sei, innerhalb 2 Jahren wieder neu aufzuforsten.

So steht es auch im Bundeswaldgesetz:

§ 11 Bewirtschaftung des Waldes

Der Wald soll im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden. Durch Landesgesetz ist mindestens die Verpflichtung für alle Waldbesitzer zu regeln, kahlgeschlagene Waldflächen oder verlichtete Waldbestände in angemessener Frist

1. wieder aufzuforsten oder
2. zu ergänzen, soweit die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt worden oder sonst zulässig ist.

Ein weiterer wichtiger Paragraph aus dem Bundesnaturschutzgesetz besagt:

§ 9 Duldungspflicht

1) Die Länder können bestimmen, dass **Eigentümer** und Nutzungsberechtigte von Grundflächen **Maßnahmen des Naturschutzes** und der Landschaftspflege auf Grund oder im Rahmen dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften **zu dulden haben**, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

So ist allerdings auf dem Schild, welches das Wiebachtal als Naturschutzgebiet kennzeichnet ¹³, keinerlei Argument gegen die Betreibung von Forstwirtschaft aufgeführt.

¹³ Aufschrift des Schildes als Anlage in der Facharbeit enthalten.

3.1 Bewertung

Nach der intensiven Recherche, u.a. durch ein Interview mit Herrn Dr. Pesch und Telefonaten mit Herrn Schneider, Herrn Priggel und der Kreisverwaltung in Gummersbach, habe ich einen informativen Einblick in diesen regionalen Konflikt bekommen.

Das Wiebachtal ist ein sehr schönes Erholungsgebiet, in dem Kinder spielen können, man mit, aber auch ohne Hund spazieren gehen kann oder einfach dem Alltag entfliehen kann. Aus diesen Gründen finde ich es schade, dass so große Schäden durch die Abholzung entstanden sind. Es sind zum Teil nicht nur Waldwege zerstört worden, was möglicherweise noch Konsequenzen für den Besitzer haben wird, sondern auch der natürliche Lebensraum von einheimischen Tieren und Pflanzen. Deswegen hätte ich mir von dem Oberbergischen Kreis mehr Initiative zugunsten des Wiebachtals gewünscht.

Auf der anderen Seite muss auch die Perspektive von Herrn Schneider betrachtet werden. Dieser Mann lebt vom Holz, ernährt davon seine Familie und zieht seinen wirtschaftlichen Nutzen aus den Wäldern, die er besitzt und wir, als Konsumenten letzten Endes auch.

Dennoch bin ich der Meinung, dass der belgische Holzhändler mehr auf die Unversehrtheit der Natur hätte achten sollen, soweit ihm das möglich ist. So wäre es beispielsweise umweltschonender gewesen, die Bäume mit einem „Plustech-Harvester“ oder auf ganz alte Weise mit einem Kaltblüter, anstatt mit einem Raupenfahrzeug aus dem Wald zu transportieren.

So stimme ich Herr Pesch zu, dass es ein Widerspruch der Behörden ist, Raupenfahrzeuge im Naturschutzgebiet zu akzeptieren, aber die negativen Konsequenzen von Fußspuren der Kindergartenkinder im Wald deutlich hervorzuheben.

Zudem finde ich es eine gute Idee, dass sich Herr Pesch so für das Wiebachtal einsetzt und eine Interessengemeinschaft gegründet hat. Doch

die Idee mit Hilfe des Patents „Wiebachtaler“ kulinarische Köstlichkeiten in den Handel zu bringen, halte ich für nicht erfolgreich und gewinnbringend.

Letzten Endes übernimmt das Wiebachtal doch eine wichtige, aber vor allem bestrittene Rolle in Radevormwald.

Quellenverzeichnis

Bilder/Fotos und Statistik:

<http://www.armin-gerhardts.de/wp-content/dihydrogenmonoxid-big.jpg>

<http://www.ig-wiebachtal.de/35.html>

Bundesamt für Naturschutz - http://www.bfn.de/0308_nsg.html

„Der große ADAC-Freizeitführer - Die letzten Paradiese“, Dr. Peter Göbel und Ulrich Gohl, 1994, S. 11

Bundesministerium für Justiz -

<http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html>

Bundesamt für Naturschutz - http://www.bfn.de/0308_nsg.html

Juris GmbH - <http://www.juraforum.de/lexikon/Naturschutz>

Dr. Pesch, Wilfried –

[http://www.ig-wiebachtal.de/resources/IG-Wiebach\\$3B+Satzung.pdf](http://www.ig-wiebachtal.de/resources/IG-Wiebach$3B+Satzung.pdf)

<http://www.ig-wiebachtal.de/resources/Flyer.pdf>

Scheffels- von Scheidt, Volker oder Tatter, Georg , Amt 61 -

<http://rio.obk.de/mapbender240/metadata/Naturschutzgebiete.html>

Tempel, Karl -

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bnatschg_2002/gesamt.pdf

UWS Umweltmanagement GmbH, Dr. Welzel, Wilfried –

http://www.umwelt-online.de/recht/natursch/bng/bng_ges.htm

<http://de.wikipedia.org/wiki/Naturschutz>, 8. Februar 2010

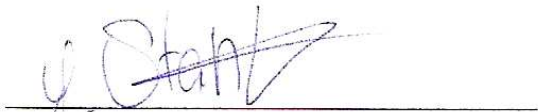
<http://de.wikipedia.org/wiki/Wiebach>

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorgelegte Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht habe.

Das gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.

Radevormwald, den 25.02.2010



(Yvonne Stank)